

# Einwohnergemeinde Laufen



## **Steuerreglement** der Einwohnergemeinde Laufen

**2000**



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand
§ 2	Steuerfuss, Steuersatz
§ 3	Steuerveranlagung
§ 4	Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatsteuerveranlagung
§ 5	Rechtsmittel
§ 6	Steuerbezug, Akontozahlungen, Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins
§ 7	Stundung und Steuererlass
§ 8	Katasterschätzungen
§ 9	Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Einwohnergemeinde Laufen erlässt gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und dem Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 07. Februar 1974 folgendes Steuerreglement.

## **Steuerreglement der Einwohnergemeinde Laufen**

### **§ 1 Gegenstand**

- 1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Laufen, gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes (nachfolgend StG) und der dazugehörenden Verordnungen, Steuern von den im Sinne des StG in der Gemeinde Steuerpflichtigen:
  - a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen (§ 19 StG),
  - b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen (§ 58 StG und §§ 62-68 StG),
  - c) eine Grundstücksteuer gemäss § 86 StG.

### **§ 2 Steuerfuss, Steuersatz**

- 1 Die Einwohnergemeindeversammlung setzt alljährlich mit der Beratung des Voranschlages fest:
  - a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss § 19 Abs. 2 StG,
  - b) den Steuersatz für die Ertragssteuern gemäss § 58 Abs. 3 StG,
  - c) den Steuersatz für die Kapitalsteuern gemäss § 62 Abs. 1 StG,
  - d) den Steuersatz für die Grundstücksteuern gemäss § 86 Abs. 2 StG.

### **§ 3 Steuerveranlagung**

- 1 Die Gemeindesteuerverwaltung nimmt folgende Veranlagungen vor:
  - a) Der Unselbständigerwerbenden gemäss § 107 StG für die Staats- und Gemeindesteuer sowie gemäss den entsprechenden kantonalen Vorschriften für die direkte Bundessteuer,
  - b) der Grundstücksteuer gemäss § 86 StG.
- 2 Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden dem Kanton übertragen (§ 107 Abs. 3 StG).
- 3 Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden auch einem verwaltungsexternen Dritten übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz (§ 13 Datenschutzgesetz) sind vertraglich sicherzustellen.

### **§ 4 Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatsteuerveranlagung**

- 1 Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatsteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG).
- 2 Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Einwohnergemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

---

**§ 5 Rechtsmittel**

- 1 Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
- 2 Die steuerpflichtige Person hat ihre Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatsteuereinsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren nach den §§ 122-132 StG zu wahren. Durch die Ergreifung eines Rechtsmittels wird die Fälligkeit der Steuer nicht hinausgeschoben.
- 3 Für die Grundstücksteuer gilt § 86 Abs. 5 StG.

**§ 6 Steuerbezug, Akontozahlungen, Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins**

- 1 Die Fälligkeit der Gemeindesteuern richtet sich nach § 135 Abs. 1 und Abs. 2 StG.
- 2 Der Gemeindesteuerbezug richtet sich nach § 135 Abs. 7 StG. Der Gemeinderat kann das Inkasso der Gemeinde- und Grundstücksteuer dem Kanton oder einem Dritten übertragen.
- 3 Der vorläufige Bezug der mutmasslichen Gemeindesteuer erfolgt gemäss § 135 Abs. 3 StG.
- 4 Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.
- 5 Die Vergütungs- und Verzugszinsregelung richtet sich nach § 135 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 StG.

**§ 7 Stundung und Steuererlass**

- 1 Stundungen bis zu 12 Monaten oder Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen) können durch den/die Gemeindeverwalterin oder den/die Leiterin des Finanz- und Rechnungswesens (Finanzverwalterin) gewährt werden.
- 2 Zuständig für Stundungen über 12 Monate, Ermässigungen und Erlasse aller Steuern und Verzugszinsen, welche durch die Einwohnergemeinde erhoben werden, ist der Gemeinderat.
- 3 Die Ermässigung und der Erlass der Gemeindesteuern richtet sich nach § 142 Abs. 3 und Abs. 4 StG.

**§ 8 Katasterschätzungen**

- 1 Gemäss § 121 Abs.5 StG wird die Katasterschätzung durch den Gemeinderat vorgenommen.

**§ 9 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2001 in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 2001 angewendet.
- 2 Mit Inkrafttretung dieses Reglementes wird das Steuerreglement vom 19. Dezember 1994 aufgehoben.
- 3 Zur Erlangung der Rechtskraft bedarf das Reglement der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.
- 4 Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. September 2000 genehmigt.

4242 Laufen, 14.08.2000

Namens des Einwohnergemeinderates

Präsident:

Gemeindeverwalter:

*Urs Steiner* *Daniel Oppliger*

Urs Steiner

Daniel Oppliger

4242 Laufen, 21.09.2000

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident:

Gemeindeverwalter:

*Alexander Imhof* *Daniel Oppliger*

Alexander Imhof

Daniel Oppliger

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. .... am ..... genehmigt.

18. AUG. 2005





